

Antrag

KLJB Diözesanversammlung 2026

Initiator*innen: Diözesanversammlung 2026 (dort beschlossen am:
10.05.2026)

Titel: **Übernahme von Bestandteilen des Corporate
Designs und des Logos der Bundesebene auf
Diözesan-, Kreis-, Bezirks- und Ortsebene**

Antragstext

1 Der Diözesanverband, die Kreis- und Bezirksebene übernehmen ab sofort
2 verbindlich das Logo sowie die Farbwerte und die Typografie des Corporate Design
3 der Bundesebene und erarbeitet entsprechende Materialien für alle zugehörigen
4 Untergliederungen. Die Ortsgruppen sollen sich diesem anschließen. Das Corporate
5 Design der Bundesebene wird damit zur gestalterischen Grundlage für die interne
6 und externe Kommunikation des Diözesanverbandes auf allen Verbandsebenen.

7 Der Beschluss soll entsprechend nachfolgender Kriterien auf Diözesanebene
8 umgesetzt werden:

9 Die Umstellung erfolgt fließend und ressourcenschonend. Vorhandene physische
10 Materialien und Druckerzeugnisse werden aufgebraucht und nicht vernichtet. Erst
11 bei Neu- und/oder Wiederbeschaffung wird eine Umstellung auf die obigen Vorgaben
12 vorgenommen. Auch für die Untergliederungen soll der Grundsatz einer fließenden
13 und ressourcenschonenden Umstellung gelten, wenngleich dies nur über mehrere
14 Jahre hinweg erfolgen kann (bspw. bei KLJB-Shirts).

15 Die Umstellung in den Online-Auftritten (Homepage, Social-Media, Mailsignaturen,
16 etc.) erfolgt zeitnah.

17 Digitale Arbeitshilfen und Broschüren, welche zum öffentlichen Download auf der
18 Homepage stehen, werden zeitnah mit dem neuen Logo versehen (eine Anpassung um
19 Schrift- und Farbwerte erfolgt erst bei einer grundsätzlichen Überarbeitung der
20 entsprechenden Arbeitshilfe/Broschüre).

21 Vordrucke, welche zum öffentlichen Download auf der Homepage stehen werden
22 zeitnah um Logo, Farbgebung und Typographie angepasst.

23 Es erfolgt eine entsprechende Mitteilung an Kooperationspartner*innen und
24 nahestehenden Institutionen, sodass diese das neue Logo in ihren Bereichen
25 anpassen können (Beispiel: Homepage des BDKJ Münster, dort sind alle
26 Verbandslogos Bestandteil des Footers).

27 Zur Unterstützung der Untergliederungen erstellt und verteilt der
28 Diözesanverband ein entsprechendes Kommunikationspapier. Diesem beigelegt werden
29 das Verbandslogo in gängigen Dateiformaten und Farbvarianten, ein Schriften-Kit,
30 die Farbwerte, sowie ein Verweis darauf, dass entsprechende Vordrucke und
31 Vorlagen auf der Homepage aktualisiert wurden. Der Diözesanverband stellt auf
32 seiner Homepage ein Tool bereit oder verweist dort auf eine Möglichkeit, das
33 Logo ohne viel Aufwand an die jeweiligen Anforderungen der Untergliederung
34 anzupassen.

35 Der Diözesanvorstand wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen,
36 gestalterischen und kommunikativen Schritte zur Umsetzung dieses Beschlusses
37 einzuleiten.

Antrag

KLJB Diözesanversammlung 2026

Initiator*innen: Diözesanversammlung 2026 (dort beschlossen am:
10.05.2026)

Titel: Einführung der Software „campflow“ für die
Mitgliederverwaltung

Antragstext

1 Der Diözesanverband führt die Software „campflow“ als zentrale
2 Mitgliederverwaltung ein.

3 Die KLJB im Bistum Münster e.V. übernimmt die Einführung und Einrichtung der
4 Software sowie die Abstimmung mit dem Softwarehersteller.

5 Darüber hinaus trägt die KLJB im Bistum Münster e.V. die jährlich anfallenden
6 Kosten für die Bereitstellung der Basismodule. Damit wird gewährleistet, dass
7 jede Ortsgruppe einen kostenfreien Zugang zur zentralen Mitgliederverwaltung
8 erhält.

9 Kosten, die durch die Anschaffung oder Nutzung zusätzlicher Module entstehen,
10 werden nicht vom Diözesanverband übernommen und sind von den jeweiligen
11 Ortsgruppen selbst zu tragen.

12 Die KLJB-Ortsgruppen verpflichten sich, ihre Mitgliederverwaltung nach der
13 Bereitstellung des Zugangs in campflow auf Richtigkeit zu überprüfen und
14 anschließend in selbstgewählter Regelmäßigkeit aktuell zu halten, mindestens
15 jedoch einmal jährlich nach Aufruf durch die KLJB Münster (i.d.R. zum

16 Jahreswechsel).

Antrag

KLJB Diözesanversammlung 2026

Initiator*innen: Diözesanversammlung 2026 (dort beschlossen am:
10.05.2026)

Titel: Satzungsänderung zum Bezirksstimmenschlüssel

Antragstext

Der in § 15 der Diözesansatzung geregelte Stimmenschlüssel auf Bezirksebene wird grundlegend neu gefasst. Künftig erfolgt die Berechnung der Stimmenverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dafür wird der § 15 wie folgt neu gefasst:

§ 15 Bezirke

1. Die Ortsgruppen eines Bezirkes entsenden Delegierte in die Bezirksgeneralversammlung. Die maximale Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der im Bezirk bestehenden Ortsgruppen. Die Stimmen nach Abs. 5 werden zusätzlich berücksichtigt.
2. Die maximale Delegationsgröße (ohne den in Abs. 5 definierten Stimmen des Bezirksvorstand) berechnet sich indem die Anzahl der Ortsgruppen im Bezirk mit 5 multipliziert wird.
3. Die Größe der Ortsgruppen-Delegation wird wie folgt ermittelt:
 1. Jede Ortsgruppe erhält mindestens zwei Stimmen, höchstens sechs Stimmen.

2. Die Verteilung der Stimmen auf die Ortsgruppen erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

3. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Diözesanebene gemeldeten ordentlichen Mitglieder pro Ortsgruppe.

4. Die Anzahl der Stimmen einer Ortsgruppe, die über die in Abs. 3 Nr. 1 definierte Obergrenze hinausgeht, verfällt und wird nicht auf die anderen Ortsgruppen umverteilt.

5. Zusätzlich zu den Stimmen der Ortsgruppen erhält der Bezirksvorstand eigene Stimmen. Diese betragen zehn Prozent der in Abs. 2 definierten Delegierten, mindestens jedoch sechs Stimmen. Bei der Berechnung entstehende Bruchteile werden auf die nächsthöhere ganze Stimme aufgerundet. Eine Übertragung oder Delegation der Bezirksvorstandsstimmen an Dritte ist unzulässig.

6. Die Bezirksgeneralversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.

7. Sie entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder. Eine geschlechtergerechte Besetzung soll beachtet werden.

8. Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk inhaltlich und organisatorisch. Er betreut die Ortsgruppen. Er lädt mindestens einmal im Jahr zur Bezirksgeneralversammlung ein. Er nimmt zudem das Stimmrecht auf der Diözesanversammlung wahr. Dieses Stimmrecht kann an Mitglieder der bezirkzugehörigen Ortsgruppen delegiert werden.

9. Jede Person kann in der Versammlung nur eine Stimme wahrnehmen.

Antrag

KLJB Diözesanversammlung 2026

Initiator*innen: Diözesanversammlung 2026 (dort beschlossen am:
10.05.2026)

Titel: **Satzungsänderung zum
Diözesanstimmschlüssel**

Antragstext

Der in § 9 der Diözesansatzung geregelte Stimmschlüssel der Diözesanversammlung wird grundlegend neu gefasst. Künftig erfolgt die Berechnung der Stimmenverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dafür wird der § 9 wie folgt neu gefasst:

§ 9 Mitglieder der Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. maximal 75 stimmberechtigten Mitgliedern der Delegationen der Bezirke
- b. den Mitgliedern des Diözesanvorstands
- c. den beratenden Mitgliedern nach Abs. 6

2. Die Größe der Bezirks-Delegation wird wie folgt ermittelt:

- a. Jeder Bezirk erhält mindestens zwei Stimmen, höchstens acht Stimmen.

b. Die Verteilung der Stimmen auf die Bezirke erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

c. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Diözesanebene gemeldeten ordentlichen Mitglieder pro Ortsgruppe.

3. Die Anzahl der Stimmen eines Bezirks, die über die in Abs. 2 Nr. 1 definierte Obergrenze hinausgeht, verfällt und wird nicht auf die anderen Bezirke umverteilt.

4. Jede Person kann in der Versammlung nur eine Stimme wahrnehmen.

5. Die Übertragung oder Delegation der Stimmen des Diözesanvorstands an Dritte ist unzulässig.

6. Als beratende Stimmen gehören der Diözesanversammlung an:

a. die Diözesanreferent*innen und die hauptamtliche Geschäftsführung

b. die gewählten Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission

c. je eine Vertretung der Diözesanarbeitskreise

d. eine Vertretung des Diözesanvorstandes der Katholischen LandBewegung (KLB) in der Diözese Münster

e. eine Vertretung des Bundesvorstandes des Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e. V.

f. eine Vertretung des Landesvorstandes der Katholischen Landjugendbewegung im Land Nordrhein-Westfalen

g. eine Vertretung des Diözesanvorstandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster

h. die Leitung der Landvolkshochschule Freckenhorst und die Leitung der Heimvolkshochschule Rindern

- 38 i. eine Vertretung des Fördervereins der Katholischen
39 Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.
- 40 j. eine Vertretung des Ländliche Familienberatung im Bistum Münster
41 e.V.

Antrag

KLJB Diözesanversammlung 2026

Initiator*innen: Diözesanversammlung 2026 (dort beschlossen am:
10.05.2026)

Titel: **Prüfung der Vertretungs- und
Partizipationsrechte beitragsfreier Mitglieder**

Antragstext

- 1 Der Diözesanvorstand wird beauftragt, sich bis zur Diözesanversammlung 2027
- 2 vertieft mit der Frage der Vertretungs- und Partizipationsrechte beitragsfreier
- 3 Mitglieder zu befassen. Dabei soll insbesondere geprüft werden, in welcher Form
- 4 beitragsfreie Mitglieder künftig im Stimmschlussel berücksichtigt werden können.

- 5 Der Diözesanvorstand legt der Diözesanversammlung 2027 einen entsprechenden
- 6 Vorschlag zur Beschlussfassung vor.